II.

Die Geschäftsverteilung des Landgerichts Krefeld wird zum 01.08.2019 wie folgt geändert:

1.

Frau VizeP.inLG Tackenberg scheidet mit einem Anteil von 0,5 ihrer Arbeitskraft aus der 4. (großen) Strafkammer aus. Sie tritt mit einem Anteil von weiteren 0,2 ihrer Arbeitskraft zur 2. Kammer für Handelssachen. Im Übrigen bearbeitet sie Verwaltungsaufgaben.

2.

Frau Ri.inLG Faust scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 aus der 4. (großen) Strafkammer aus und tritt mit diesem zur 7. Zivilkammer. Im Übrigen bearbeitet sie Verwaltungsaufgaben.

3.

Frau VizeP.inLG Tackenberg, Frau Ri.inLG Faust und Frau Ri.in Buishvili bleiben für die Sache 24 KLs 5/18 zuständig und insoweit Mitglieder der 4. (großen) Strafkammer bis zum Abschluss der unter ihrer Mitwirkung begonnenen Hauptverhandlung inklusive Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe.

4.

Frau VRi.inLG Roidl-Hock scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 aus der 1. (großen) Strafkammer aus, tritt mit diesem zur 4. (großen) Strafkammer und übernimmt dort den Vorsitz. Ihre Tätigkeit in der 4. (großen) Strafkammer hat Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 1. (großen) und 3. (kleinen) Strafkammer. Ihre Tätigkeit in der 1. (großen) Strafkammer hat Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 3. (kleinen) Strafkammer.

5.

Herr RiAG Radtke scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3 aus der 1. Zivilkammer und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2 aus der 5. Zivilkammer aus. Er tritt mit 0,1 seiner Arbeitskraft zur 3. (kleinen) Strafkammer als 1. Vertreter der Vorsitzenden. Mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,4 tritt er zur 1. (großen) Strafkammer und übernimmt dort den stellvertretenden Vorsitz. Im Übrigen bearbeitet er Verwaltungsaufgaben.

6.

Herr RiLG van Betteray scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 aus der 1. (großen) Strafkammer aus und tritt mit diesem zur 4. (großen) Strafkammer (mit Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 1. (großen) Strafkammer). Er übernimmt dort den stellvertretenden Vorsitz. In der 3. (kleinen) Strafkammer ist er 2. Vertreter der Vorsitzenden.

7.

Frau Ri.inLG Herrmanns scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25 aus der 1. (großen) Strafkammer aus und tritt mit diesem zur 4. (großen) Strafkammer. Ihre Tätigkeit in der 4. (großen) Strafkammer hat Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 1. (großen) Strafkammer.

8.

Herr Ri Ludwig scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 aus der 2. Zivilkammer aus. Er tritt mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 zur 1. (großen) Strafkammer, mit einem Anteil von 0,45 zur 4. (großen) Strafkammer sowie mit einem Anteil von 0,05 zur Kammer für Bußgeldsachen. Seine Tätigkeit in der 1. (großen) Strafkammer hat Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 4. (großen) Strafkammer.

9.

Frau Ri.in Dr. Overbeck-Gröne scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3 aus der 2. Zivilkammer aus und tritt mit diesem zur 1. Zivilkammer.

10.

Herr RiLG Jonas scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2 aus der 3. Zivilkammer aus und tritt mit diesem zur 5. Zivilkammer.

11.

Die Zuständigkeit der 1. (großen) Strafkammer gemäß Lit. A. III. 1. e) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Krefeld wird wie folgt geändert:

e) als Strafvollstreckungskammer

aa)

alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis L, soweit es sich nicht um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt;

bb)

alle Entscheidungen in Strafvollzugssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis L.

12.

Die Zuständigkeit der 5. (kleinen) Strafkammer gemäß Lit. A. III. 5. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Krefeld wird wie folgt erweitert:

f) als Strafvollstreckungskammer

aa)

alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung in Verfahren mit dem Anfangsbuchstaben M, soweit es sich nicht um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt;

bb)

alle Entscheidungen in Strafvollzugssachen in Verfahren mit dem Anfangsbuchstaben M.

Die Zuständigkeit der 6. (kleinen) Strafkammer gemäß Lit. A. III. 6. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Krefeld wird wie folgt erweitert:

c) als Strafvollstreckungskammer

aa)

alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben N bis R, soweit es sich nicht um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt;

bb)

alle Entscheidungen in Strafvollzugssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben N bis R.

Krefeld, 24.07.2019

Das Präsidium des Landgerichts

Dr. Dumke Büchler van Betteray

Kühn Roidl-Hock Dr. Reiners

- Urlaub -

Streyl